



---

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Femina-Film-Preis e.V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

2.1. Zweck des Vereins ist es, durch Bekanntmachung der weiblichen Spezifität und durch Hervorheben weiblicher Vorbilder in den audiovisuellen Medien, die Filmkunst und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern.

2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verleihung des Femina-Film-Preises, der die Bedeutung der künstlerischen Arbeit der mitwirkenden Technikerinnen für das Gesamtergebnis eines Filmes hervorhebt. Die Bedingungen für die Verleihung sind:

- a) Der Femina-Film-Preis wird für eine hervorragende künstlerische Leistung einer Technikerin in einem Film verliehen.
- b) Die preisgekrönte künstlerische Leistung ist von der Jury aus den folgenden Bereichen auszuwählen: Ausstattung, Kamera, Kostüme, Montage, Musik.
- c) Der Preis wird einmal im Jahr verliehen. Der Preis besteht aus einer Urkunde. Er ist ein dotierter Preis; die Höhe der Summe wird von Jahr zu Jahr von dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- d) Preisträgerin ist die von der Jury ausgewählte Technikerin.
- e) Der Preis wird innerhalb eines Filmfestivals verliehen. Bedingung für den Wettbewerb ist, dass die zu prämierende Leistung Teil eines der vom Festival ausgewählten Filme ist. Innerhalb der vom Festival ausgewählten Filme sucht der Vorstand die geeigneten Filme zur Konkurrenz für den Preis.
- f) Die Jury entscheidet über die Vergabe des Femina-Film-Preises. Die Jury besteht aus drei im Filmbereich tätigen Frauen. Die Mitglieder der Jury werden von dem Vorstand des Vereins von Jahr zu Jahr berufen. Sie können Mitglieder des Vereins sein, müssen aber nicht. Sie sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Über die Entscheidung der Jury ist eine schriftliche Begründung anzufertigen. Die 1. Vorsitzende des Vereins ist bei den Sitzungen anwesend, hat aber kein Stimmrecht. Die Jury ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- g) Um die Unabhängigkeit der Jury zu wahren, werden Filme, in denen ein Mitglied der Jury in irgendeiner Funktion mitgewirkt hat, nicht zur Konkurrenz um den Femina-Film-Preis zugelassen.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Nur aktive Mitglieder haben Stimmrecht.
  - 4.2. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele durch Zahlung einer Spende unterstützt. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod.
-

---

4.3. Aktives Mitglied des Vereins kann jede Frau und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag; über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und einstimmig.

4.4. Die aktive Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ein viertel Jahr vor Ende des Kalenderjahres.

4.5. Wenn ein aktives Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

7.1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar: 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeisterin. Jede der drei kann den Verein alleine vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7.2. Der Vorstand wird von der Versammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl aus, gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolgerinnen gewählt sind. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin wählen.

7.3. Der Vorstand fährt die laufenden Geschäfte des Vereins und organisiert die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kümmert sich satzungsgemäß um die Ausführung des Preises und organisiert ihn nach eigenem Ermessen; für die Erledigung anfallender Arbeiten kann er Honorarkräfte beauftragen.

7.4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen

7.5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und beantragt die Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

8.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes von 2/3 der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. 8.2. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, die gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind jährlich schriftliche Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins und die Jahresabrechnungen vorzulegen. Die Vollversammlung entscheidet besonders über: a) Wahl und Entlastung des Vorstandes;

- b) Wahl der Kassenprüfer;
- c) Mitgliedsbeiträge;
- d) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

8.3. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Beschluss fasst die einfache Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung Erschienenen oder durch schriftliche Erklärung vertretenen Mitglieder.

---

---

8.4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

8.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Schriftführerin zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Satzungsänderung**

9.1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen bzw. Vertretenen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

9.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen aktiven Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Auflösung**

10.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen bzw. Vertretenen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in audiovisuellen Medien.

(Berlin, 04.05.2009)

Gründungsmitglieder

Silvana Abbrescia-Rath .....

Bettina Böhler .....

Anina Diener .....

Angelina Maccarone .....

Sophie Maintigneux .....

Ann-Kristin Reyels .....

Dagmar Trüpschuch .....